

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 28 (1948)
Heft: 2

Artikel: Die westfälische Mission Wettsteins im Widerstreit zwischen Reichstradition und Souveränitätsidee
Autor: Gauss, Julia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die westfälische Mission Wettsteins im Widerstreit zwischen Reichstradition und Souveränitätsidee

Von *Julia Gauss*

Ein historischer Schicksalsweg von 300 Jahren hat die Exemption der Eidgenossenschaft vom Reich in einem eminenten Sinne als völkerrechtliche Scheidung besiegelt. Dagegen stellt der Exemptionsartikel in der spezifischen Form, in die er in den Verträgen von Münster (Art. 61) und Osnabrück (Art. 6) gefaßt ist, der rechtsgeschichtlichen Auslegung bis in unsere Tage ein Problem¹: sie soll erklären, wieso der Ausdruck hinter der Bedeutung des darin liegenden politischen Aktes zurückgeblieben ist².

An dieser Frage sind bekanntlich die älteren deutschen Publizisten J. J. Moser und L. F. von Jan, die die Tragweite der schweizerischen Exemption mit entgegengesetzter Tendenz umstritten haben, beide vorbeigegangen. Denn sie haben die Inkongruenz zwischen Sprachausdruck und Gehalt jeder in seiner Art auszugleichen versucht, Moser mit der These, daß in und trotz der Formulierung eine unverkennbare Souveränitätserklärung vorliege, von Jan dagegen mit der viel angefochtenen Behauptung, daß die aus dem Reichsrecht stammende Terminologie sich eben auch mit einem bloß reichsrechtlichen Akt decke, nämlich mit der Anerken-

¹ Das grundlegende Werk von Fr. Gallati: *Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III., 1619—1657*, Zürich 1932, behandelt das rechtsgeschichtliche Problem *implicite* in der Darstellung der diplomatischen Auseinandersetzungen. Vgl. K. Müller: *Die Exemption der Eidgenossenschaft 1648*, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 4, S. 216ff., Bern 1946.

² Nach J. C. Bluntschli: *Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I*, Zürich 1849, S. 247.

nung der Schweiz als eines vollfreien, höchstprivilegierten Reichsstandes.

Für das geschichtliche Verständnis erscheint es nicht unwichtig, den speziellen und fast sonderbaren Charakter der Exemtionserklärung wie des ganzen Exemtionswerkes aus der umfassenden geistesgeschichtlichen Entwicklung jener Tage herzuleiten und zu erfassen: als kleines Widerspiel des großen Prinzipienkampfes auf dem Gebiet der Staatslehre, des Gegensatzes zwischen überlieferter Reichsidee und neuzeitlichem Souveränitätsprinzip. Der Reichsgedanke entschwand aus den politischen Vorstellungen der Schweizer in einem überaus langsamen, gegen zwei Jahrhunderte andauernden Prozeß, in dem das Jahr 1648 nur eine Stufe, immerhin die einschneidendste, ausmachte. Dagegen drang die Souveränitätsidee um die Mitte des 17. Jahrhunderts mit jäher Intensität aus Frankreich herein, natürlich nicht zufällig in dem geschichtlichen Augenblick, wo die internationale Stellung der Schweiz auf einem europäischen Kongreß diskutiert und fixiert wurde. So kam es, daß der Abgesandte der reformierten Schweizer Städte, Bürgermeister Wettstein, in Westfalen unversehens mitten in den Widerstreit säkularer Rechtsprinzipien hineingeriet.

Der ursprüngliche Gesichtspunkt, der bei der Delegation auf dem Friedenskongreß den Ausschlag gab, war durchweg konservativ. Da ja nicht die Absicht bestand, ein neues Verhältnis zum Reich zu begründen, sondern sich die Garantie für die Fortdauer der alten Freiheiten zu verschaffen, taten die maßgebenden eidgenössischen Politiker und Juristen einen bewußten, für unser Begriffe beinahe anachronistischen Rückgriff auf die Reichstradition. Noch herrschte unter ihnen die Ansicht vor, daß das Reich verkörpert im kaiserlichen Oberhaupt, das Fundament alles legitimen Herrschaftsrechtes, der sogenannten Herrlichkeiten und Freiheiten, bedeute. Wie die Tagsatzung im Gang des 16. Jahrhunderts daran festgehalten hatte, jeweils durch Gesandtschaften bei den einzelnen Kaisern — Karl V., Ferdinand I., Maximilian I. — die Bestätigung der eidgenössischen Vorrechte einzuholen

³ Eidg. Absch. IV, 2, S. 1459, 1525.

⁴ Basel, Staatsarch., Polit. Q 16, Thes. Wettstenianus IV, Nr. 18. Eidg. Absch. V, 2, S. 1285.

so beschloß sie 1643, als Basel ihr seine Beschwerde gegen das Reichskammergericht von Speyer vorbrachte, sich mit einem Protest an den Kaiser, Ferdinand III., zu wenden⁴ — offenbar in der Meinung, daß er kraft seines Reservatrechtes, Privilegien zu erteilen, in diesem Konflikt schützend für Basel und die Eidgenossenschaft eintreten solle. In gleichem Sinn legte im November 1646 eine Sonderkonferenz in Zürich die letzten vorbereitenden Schritte zur diplomatischen Mission Wettsteins fest⁵. Die Instruktion⁶, ein Resultat der gemeinsamen Beratung der Bürgermeister Wettstein und Ziegler, der Zürcher Häupter und eines Ratssausschusses, schrieb dem Gesandten vor, die Beschwerde gegen die Reichskammer nur dem Kaiser und nicht den Reichsständen vorzubringen, ebenso, als Titel zu «gebührender Repräsentation der Rechtmäßigkeit dieser Sach» Basels «kaiserliche und königliche Privilegien» und die mit der Eidgenossenschaft «gemein habende Exemtionsfreiheit» geltend zu machen. Dazu verfaßte die juristische Autorität der damaligen evangelischen Schweiz, der Schaffhauser Bürgermeister Dr. iur. Ziegler, eine spezielle Wegleitung oder Deduktion streng nach den Normen des Reichsrechtes⁷: er umschrieb das förmliche Beweisverfahren sowohl für die Befreiung vom Kammergericht wie für die Befreiung vom Reich, d. h. von allen Reichslasten und Reichspflichten, im ersten Fall durch «authentische Freiheitsbriefe», im zweiten Fall obendrein durch eine Verjährung, «die Menschengedenken übersteigt». Außerdem empfahl er, der ganz besonders gefürchteten Behauptung, Basel sei laut der Reichsmatrikel noch immer eine Reichsstadt, die «*possessio libertatis*», seine Stellung als freier Stand, entgegenzuhalten. Nach diesen Anweisungen suchten Bürgermeister Wettstein und der Zürcher Ratssubstitut J. C. Hirzel die geforderten Kaiserurkunden aufzutreiben, Basels Privilegien aus dem 15. Jahrhundert und die Bestätigungen des «freien Herkommens» der Eidgenossen-

⁵ 19. Nov. 1646, Eidg. Absch. V, 2, S. 1401. Originalabschied Zürich St. Arch. A 176, 3, Nr. 170, Schaffhausen St. A. Absch. H.

⁶ Gedruckt bei D. A. Fechter: Die Exemtion der Eidgenossenschaft, ein Verdienst der evangelischen Städte, Arch. f. Schw. Gesch. Bd. 18, 1873, S. 101—104.

⁷ Deduktion, 17/27. Nov. 1646. Basel St. Arch. Thes. Wettst. IV, Nr. 158.

schaft aus dem 16. Jahrhundert⁸. Deren Beweiskraft schien ihnen zwar nicht über allem Zweifel, weil darin « des Kammergerichts nimmer gedacht » sei⁹. Trotzdem waren Wettstein und seine Auftraggeber offenbar überzeugt, an die alte, seit 80 Jahren unterbrochene, doch nicht abgebrochene Überlieferung der Privilegienbestätigung anknüpfen zu können.

In vollem Gegensatz dazu stellte sich die französische Diplomatie zur Exemtionsfrage ein. Der Vertreter der Pariser Regierung in Speyer, Vautorte, hielt den Kammerrichtern vor, Privilegien und Verjährung seien nicht die einzigen Mittel, um Freiheit und Unabhängigkeit zu begründen, sondern auch die Macht der Zeitumstände und der Waffenerfolg¹⁰. Auch der Ambassador Caumartin widerriet Wettstein in aller Form, die Lossprechung vom Kammergericht als eine bloße Reichssache zu behandeln und sich dabei auf Privilegien, die « schlechtesten Titel » zu stützen. Nach seiner Auffassung sollten sich die Schweizer vielmehr « wie die Holländer » auf den status quo, das faktische Ergebnis des Geschichtsverlaufes berufen, mit anderem vollere Wort, auf ihre « liberté acquise par les armes »¹¹. So war Wettstein der Gegensatz der Rechtsanschauungen jedenfalls bewußt, bevor er in Westfalen praktisch darein verstrickt wurde.

Die ersten Schritte in Münster tat der Basler Bürgermeister von verschiedenem, rasch gewechseltem Standpunkt aus. Seiner Antrag an die kaiserlichen Bevollmächtigten stellte er nach seiner Instruktion und Wegleitung im Sinne eines reichsgesetzlichen Verfahrens: er bat im Namen Basels um die Befreiung von fremden

⁸ Beglaubigte Kopien der Privilegienbestätigung Karls V., Ferdinands I und Maximilians II. Basel St. Arch. Thes. Wettst. V, Nr. 9, 16, 17, mit Unterschrift des Basler Stadtschreibers Dr. Burckhardt.

⁹ J. C. Hirzel an Wettstein, Zürich 30. Nov. 1646, Thes. Wettst. IV Nr. 168. Dem entspricht die Feststellung der Kammerrichter, daß Karl V keine Exemption a camera ausgesprochen habe. Vgl. Kammerschreiben an Kaiser Ferd. Thes. Wettst. V, 131.

¹⁰ Fechter, a. a. O. S. 97. Vautorte an Brienne 10. Okt. 1646. *Négociations secrètes touchant la paix de Münster et d'Osnabrug*, ed. J. le Clerc, La Haye 1725/26, t. III, p. 5015.

¹¹ Audienz in Solothurn vom 11. Mai 1646. Eidg. Absch. V, 2, S. 1381—1384. Basel St. Arch. Thes. Wettst. IV, Nr. 99.

Gerichtszwang und legte dabei die Kopien der Kaiserprivilegien vor. Soweit fand er Zustimmung. Nur erklärte ihm Dr. Volmar als Wortführer der Delegation, der formelle Rechtsgang gebiete, daß bei einer Angelegenheit des Kammergerichts, einer zugleich kaiserlich und ständischen Institution, nicht der Kaiser allein entscheide, sondern auch die Reichsstände ihre Stimme gäben. Damit bot er sich an, Wettsteins Petition in ein Memorandum zusammenzufassen und es vorerst nebst «beigebundenem» Privileg an das Mainzer Reichsdirektorium einzusenden¹². Der Schweizer Staatsmann erkannte — und sprach es auch aus — «es möchte ihm verantwortlich fallen, den Befehl zu überschreiten»¹³. Doch konnte und wollte er den Gang der Dinge nicht aufhalten, obschon er sich selber dadurch in das Dilemma brachte, daß er der Sache nach künftig von den Reichsständen abhing, der Instruktion nach aber mit ihnen nicht in Verkehr treten durfte.

Viel schwerer aber bedrückte ihn gleich hinterher die Einsicht, daß — auf dem einmal eingeschlagenen Weg — die Privilegien als Fundament der Exemption erschienen. Er sah voraus, was das Reichskonklusum wirklich nach wenig Wochen bestätigen sollte: daß die Stände nämlich Basel bloß auf Grund des Privilegs von Kaiser Sigismund vom Anspruch der Speyrer Kammer befrein und damit seiner Vaterstadt einfach den Rang anderer privilegierter Reichsstände geben möchten wie etwa Brandenburg, Bayern oder Österreich — ohne daß dabei die eidgenössische Exemption auch nur berührt würde¹⁴. Er befürchtete also geradezu den Fehlschlag seiner eidgenössischen Mission. Deshalb vertraute er sich in sorgen- und entscheidungsvollem Moment den Vertretern Frankreichs Longueville und d'Avaux an. Auf den «Rat der französi-

¹² Eidg. Absch. V, 2, S. 2261ff. Acta und Handlungen betr. Gemeiner Eidgenossenschaft Exemption, Basel 1651. Lit. A u. B. Basel Thes. Wettst. V, Nr. 37. Vgl. Fr. Gallati, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof, S. 174. Die genaue Begründung, daß die kaiserliche «Majestät in dergleichen Cameralsachen für sich allein nichts vollkommenes schließen könne», schrieb Wettstein an Bern, Osnabrück 25. II./7. III. 1647. Bern St. Arch. Baselbuch J, S. 501f.

¹³ Wettstein an Basel, 1./11. Jan. 1647, Thes. Wettst. V, Nr. 24.

¹⁴ Fr. Gallati: a. a. O. S. 205, spez. Anm. 75.

schen Herren»¹⁵ korrigierte er seinen ersten Schritt durch ein neues Memorial — es war eine klassische Berufung auf das Souveränitätsrecht¹⁶. Die Privilegien ließ er nur als historische Zeugnisse gelten zum Beweis, daß sich Basel einst ohne Gewalt vom Reichsgericht getrennt habe. Sachlich aber setzte er mit den fundamentalen Satze ein: «Es ist reichs- und weltkündig, daß die Eidgenossenschaft ein freier souveräner Stand, der nächst Gott allein von sich selbst dependieret». In stolzer Reihe folgen die Merkmale staatlicher Souveränität: das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, Bündnisse einzugehen, die Befreiung von auswärtigen Steuern, im besondern von der Pflicht, Reichstage zu besuchen. Im Unterschied zum reichsrechtlichen Begriff der *possessio libertatis*, auf den Zieglers Wegleitung wies, berief er sich in den Schlußsätzen auf einen «unfürdenklichen und ruhigen Possess der Souveränität, um so in der Kategorie der neuen Staatslehre die völkerrechtliche Unabhängigkeit der Schweiz anzukündern

Außer den königlichen Legaten wirkte auch eine prominent juristische Autorität des damaligen Frankreich auf Wettstein ein mit verborgenem, aber wohl nicht geringerem Einfluß: der Historiograph, Parlamentsadvokat und Staatsrat Theodore Godefroy¹⁷. Dieser Rechtsgelehrte hielt sich zur Zeit des Friedenskongresses als Geschäftsträger der Regierung Mazarin in Münster auf. Nach den sparsamen Angaben in Wettsteins Tagebuch kam Godefroy im Lauf des Januar und Februar viermal zu stundenlangen Unter-

¹⁵ Wettstein an Basel, 1./11. Jan. 1647. Thes. Wettst. V, Nr. 24.

¹⁶ Thes. Wettst. V, Nr. 39. Französische Version Nr. 40. Vgl. Münsterisches Diarium 30. Dez. 1646/9. Jan. 1647. Basel Univ. Bibl. A λ II 10 a fol. 11.

¹⁷ Geb. Genf 1580, gest. Münster 1649. Vgl. Biographie universelle ancienne et moderne, Paris 1857, t. 17, p. 16 s. Diarium 4./14., 16./26 21./31. Januar, 24. Jan./3. Febr. 1647, a. a. O. fol. 21, 26, 30, 32. Bei der ersten Begegnung gab Wettstein Godefroy einen Doppeltaler zum Geschenk, vermutlich als Honorar für ein erbetenes Rechtsgutachten. Sobald ihm dieses zukam, verreiste er nach Osnabrück, wie oben fol. 32 v. Gleich Kritik durch Dr. V. Heider, Syndicus von Lindau, Diarium 27. Jan./6. Febr. fol. 33, und durch die Basler Juristen Dr. Burckhardt und Syndicus D. Faesch. Wettstein an Rippel 11./21. Febr. 1647. Basel Polit. Q 12, 11. Stadtschreiber Burckhardt an Wettstein 30. Jan./9. Febr. und 6./16. März 1647. Thes. Wettst. V, Nr. 107 und 171.

redungen zu dem Basler Magistrat, und zum Abschluß übergab er ihm einen «schriftlichen Diskurs» über die Exemptionssache, allem Anschein nach ein antithetisches Gegenstück zu Zieglers Deduktion. Godefroy empfahl, sich ausschließlich «mit der possession zu behelfen», dagegen keine Privilegien vorzuweisen. Ebenso sehr widerriet er, sich auf eine Kontroverse über Basels alte Reichszugehörigkeit einzulassen. Das einzig Ratsame sei, diese mit Stillschweigen zu übergehen, so wie dies Frankreich und andere Länder gehalten hätten mit Provinzen, die früher Reichsländer gewesen wären. Besonderen Anstoß nahm der französische Jurist auch an den Merkmalen alter Reichsverbundenheit, die die Schweiz noch immer hinnehme, wie die herkömmliche Anredeformel der Wiener Kanzlei: «Unser und des Reichs Liebe und Getreue» oder den Anspruch des Reichsgerichtes, bei Rechtsverweigerung als zuständige Instanz einzutreten.

Die ganze Kritik traf Wettstein sehr. Er entschied sich, nach Osnabrück zu reisen, um wennmöglich auf die dort tagenden fürstlichen und städtischen Reichskollegien einzuwirken. In einer Reihe von vier Entwürfen zu einer Eingabe, die er in fieberhafter Mühe aufsetzte, verwendete er konsequent den Begriff Souveränität und zwar in klarem Kontrast zu den Privilegien. So hob er nun hervor, es sei nicht der Zweck seines Mandates, die übersendeten Dokumente prüfen und bestätigen zu lassen, sondern darauf zu dringen, daß die Eidgenossenschaft unangefochten bei ihrem Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten — soweit die traditionelle Begriffsreihe — und Souveränität verbleibe¹⁸.

Dieser Eingabe war ein eigenartiges Geschick bestimmt. Wettstein scheute sich aus Mangel an vollgültiger Legitimation, sie den Reichsräten zuzustellen. Dafür erfaßte er den Moment, wo ein längst erbetenes und ersehntes eidgenössisches Favorschreiben aus der Heimat eintraf, um sie, im wesentlichen mit unverändertem Inhalt, an die Bevollmächtigten Habsburgs zu rich-

¹⁸ Entwürfe zur Recharge Thes. Wettst. V, Nr. 55a, 55b. ff. Der definitiven Fassung steht V, 138 nahe, Entwurf von Dr. Valentin Heider von Lindau, der freundschaftlich beistand. Vgl. Diarium 30. Jan./9. Febr. und 3./13. Febr. 1647, a. a. O. fol. 36v, 38v.

ten¹⁹. Dank diesen Umständen aber wurde sein zweiter, historisch entscheidender Schritt bei den Kaiserlichen, die sogenannte Recharge, zum Antrag auf eine Souveränitätserklärung, nämlich zum Begehren im Namen aller Orte, « eine löbliche Eidgenossenschaft bei ihrem freien, souveränen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und ohnturbiert zu lassen »²⁰. Bezeichnenderweise stand Wettstein dabei mit den französischen Diplomaten in einem Einverständnis wie es nicht enger hätte sein können. Denn er vertraute den Inhalt seiner Recharge mündlich wie schriftlich zuvor dem Gesandten d'Avaux und erreichte, daß dieser persönlich beim habsburgischen Legaten zu seinen Gunsten vorsprach²¹.

Für die Vertreter Kaiser Ferdinands, Volmar und Trautmannsdorf, war es eine subtile Aufgabe, den neuen Antrag weiterzuleiten. Sie kamen Wettstein so weit entgegen, den genauen Wortlaut in ein Memorial an den Kaiserhof aufzunehmen und dabei — in erzählender Form — die Bezeichnung « freier, souveräner Stand » wiederzugeben. Die eigentliche Petition nach der Declaratio exemptionis hingegen begründeten sie doch wieder durch eine strikt reichsgesetzliche Argumentation: der Kaiser möge das Dekret ausstellen, « nachdem gemeine XIII Orte der Eidgenossenschaft so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freien und ausgezogenen Standes gewesen »²².

Inzwischen drängten die französischen Diplomaten Schritt für Schritt weiter an ihr Ziel. Zunächst traten sie prompt auf Wettsteins Gesuch ein, die Schweiz nicht bloß mit einer Namens Erwähnung in das Friedensinstrument einzuschließen, sondern statt der

¹⁹ Den Rat dazu gab zuerst Dr. Joh. Adam Krebs, kurmainzischer Gesandter. Diar. 2./12. Febr., a. a. O. fol. 37v.

²⁰ Abdruck bei A. Gonzenbach: Rückblicke auf die Lostrennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverband. Jahrb. f. Schw. Gesch. Bd. 10, Zürich 1885, S. 246/7. Vgl. Gallati, S. 202. Wettstein an Rippel 11./21. Febr. Basel Polit. Q 12, Nr. 11. Acta und Handlungen Lit. D. Thes. Wettst. V, 141, franz. Version 142.

²¹ Diarium 10./20. Febr. 1647, a. a. O. fol. 48v und 49. D'Avaux zeigte sich so freundlich, daß Wettstein schrieb, er wolle ihm « nicht mehr Walch sagen ». 13./23. Febr., fol. 51v.

²² Eidg. Absch. V, 2, S. 2271f. Volmar und Trautmannsdorf an Ferdinand III., 3. März 1647. Thes. Wettst. V, Nr. 156. Vgl. Gallati S. 209.

Formalität einen eigenständigen Vertragsartikel zur Garantie der eidgenössischen Freiheit einzusetzen²³. Damit war in ihrem Sinne überhaupt einmal die Voraussetzung geschaffen, um die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft nicht vom Reichsrecht, sondern vom Völkerrecht her anzuerkennen. Die Absicht der Franzosen kam bald zutage. Denn als Wettstein ihnen die Formel zum geplanten Artikel eingab mit dem Wortlaut «freier souveräner Stand» — übrigens mit der Vollmacht aller reformierten Orte²⁴ und genau nach einem Vorschlag von Bürgermeister Ziegler²⁵ — da legten die königlichen Legaten diese in ihrem offiziellen Friedensprojekt im Sinne maximaler staatlicher Selbständigkeit aus, mit dem Terminus: *omnimoda superioritas*²⁶ — allseitige Souveränität. Aus Konsequenz sicherten sie dem Basler Bürgermeister auch zu, sie wollten bei der definitiven Abfassung des Vertrages darauf bestehen, daß der schweizerische Artikel nicht unter die Bestimmungen über die Reichsstände gesetzt werde, vielmehr an eine abgeordnete Stelle, allenfalls im Anschluß an die *Satisfactio Gallica*, die französischen Siegesforderungen²⁷. Schließlich kam sogar unter den Kongreßmitgliedern zwischen Scherz und Ernst die Frage auf, welche Pflichten die Eidgenossenschaft, sobald sie als vollgültiges Glied der europäischen Staatenwelt anerkannt sei, innerhalb der neuzugründenden internationalen Friedensorganisation übernehmen dürfte²⁸ — gleichsam eine antizipierte Problematik unserer Tage.

Trotz den intensiven Bemühungen gelang es den Bevollmächtigten des französischen Königs nicht, der Souveränitätsidee endgültig die Bahn zu brechen. Einerseits wußten ihre kaiserlichen Gegenspieler zu gut, eine Grenze zu ziehen und zu halten. Anderer-

²³ Wettstein an Rippel, 11./21. Febr. 1647 mit Beilage an die evangelischen Städte vom 25. Febr. Basel, Polit. Q 12, Nr. 11.

²⁴ J. C. Hirzel an Wettstein, undatiert, Münster an 23. März. Thes. Wettst. V, Nr. 193.

²⁵ Dr. Ziegler an Wettstein 15./25. März mit Projekt. Ebenda V, Nr. 190 und 191.

²⁶ *Declaratio gallica*, Eidg. Absch. V, 2, S. 2274, Beilage 9.

²⁷ *Diarium* 20./30. Juni 1647, fol. 118v.

²⁸ *Diarium* 20./30. Mai 1647, fol. 104.

seits sah aber auch Wettstein aus Furcht vor Frankreichs hoch gesteigerter politischer Übermacht selber darauf, die Bande mit Habsburg nicht zu lösen. So fand er sich offensichtlich damit ab, daß der Gesandte Volmar in dem Friedensartikel, den er im Wettstreit gegen die Franzosen im Sommer 1647 abfaßte, bei dem Ausdruck «libertas» blieb, und er drängte nur darauf, statt «plena libertas» wenigstens «omnimoda libertas» zu setzen²⁹. Ebenfalls ließ der Basler Staatsmann im Herbst dem langerharrten, berühmten Exemptionsdekret Ferdinands III. zuliebe alle andern Textentwürfe fallen, obschon der kaiserliche Erlaß keine Souveränitätserklärung bedeutete. Dieser lehnte sich vielmehr genau an das frühere Memorandum der kaiserlichen Kongreßlegaten an und gab also Wettsteins Recharge nur im narrativen Teil wieder. Und in der modifizierten und verkürzten Gestalt, in der das Dekret in die Vertragsinstrumente von Münster und Osnabrück einging³⁰, war ausschließlich die Rede von «plena libertas et exemptio ab imperio».

Diese Formulierung für die Lostrennung der Schweiz vom Reich blieb zwar nicht hinter dem zurück, was Wettstein und seine Auftraggeber sich ursprünglich zum Ziel gesetzt hatten, wohl aber hinter der Intention, die in der kühneren Sprache der Recharge für einmal hervorgetreten war. Bürgermeister Wettstein achtete jedenfalls auf die ungelöste Differenz. Denn als die kaiserliche Kanzlei zur Bekräftigung der Exemtion ein Diplom in Aussicht stellte, darin aber seinen eigenen Antrag abschwächte, d. h. ausgerechnet das Wort «souverän» unterdrückte, war ihm diese Abänderung neben anderen Mängeln Grund genug, das Diplom überhaupt zurückzuweisen³¹. Es scheint also, daß ihm doch an dem neuen Staatsprinzip besonders gelegen war — oder mindestens daran, daß er gewagt hatte, es anzukünden und zu fordern.

Nach 1648 bestand die Streitfrage über das staatsrechtliche Verhältnis der Schweiz zum Reich weiterhin fort. Die Meinungen

²⁹ Wettstein an Rippel 23. Juli/2. Aug. 1647. Basel, Polit. Q 12, Nr. 45.

³⁰ Vgl. Gallati, S. 246, das etwas zu positive Urteil: «Sonst aber gab die Generalklausel dem Dekret die denkbar weitgehendste Interpretation».

³¹ Kritisches Gutachten zum Diplom, Thes. Wettst. VI, Nr. 302. Vgl. die Briefe von J. Stengelin an Wettstein 20. Dez. 1647, 7., 13. und 18. Febr. 1648. Ebenda VI, Nr. 264, 296, 297, 301.

schieden sich nun darüber, wie der Friedensartikel zu interpretieren sei. Den französischen Politikern lag ungemein daran, den Schweizern die Ansicht einzuprägen, daß der Friedensschluß ihre Souveränität begründet habe. Zielbewußt warf sich der Ambassador de la Barde auf diese Aufgabe. Unter seinen Bemühungen zeichnen sich zwei ausgeprägte Vorstöße ab. Ein erstes Mal versuchte er im Frühjahr 1651, als der Konflikt zwischen Basel und dem Kammergericht neu ausgebrochen war und Wettstein und Oberst Zwyer zu einer Gesandtschaftsreise nach Wien geführt hatte, mit Habsburgs fortdauerndem Einfluß und Hoheitsanspruch grundsätzlich abzurechnen.

Als Unterlage zu einer breitangelegten Kampf- und Protestschrift³² nahm de la Barde drei Schreiben Ferdinands III. vor, die beiden Noten an die XIII Orte vom November 1649 und Dezember 1650, sowie das kaiserliche Geheimdekret, das Wettstein und Zwyer im Januar 1651 beim Abschied vom Wiener Hof empfangen hatten. Daraus hob er die Wendungen hervor, die ihm anzuzeigen schienen, daß Kaiser Ferdinand den Eidgenossen gegenüber noch immer auf einem «prätendierten» Hoheitsrang beharre: er spreche zu ihnen von seiner «kaiserlichen Pflicht», nehme ihre «demütigen Bitten» und «gehorsamen Schreiben» entgegen, gestatte sich auch nach wie vor die Anrede «Getreue des Reichs», wie sie «Untertanen oder Vasallen» zukäme. Außerdem stieß sich der französische Gesandte an der Art und Weise, wie sich der Kaiser als höchstverantwortlicher «Friedensvollstrecker» hinstelle: es scheine, als hätte nur er die Übergriffe der Reichskammer zu ahnden, während die schweizerische Unabhängigkeit doch seit 1648 unter internationaler Garantie stehe und ebenso gut der König von Frankreich oder die Königin von Schweden befugt seien,

³² Bern St. Arch. Frankreichbuch M. S. 653ff. (20 Seiten!). Zitate: «Ce mot de feaux ne pouvant estre propre qu'à des sujets ou vasseaux, aussi en use-t-il de mesme escrivant aux villes de l'Empire... Ces mots «en toute humilité» marquent la prétention continuelle de la supériorité de l'Empereur sur les louables Cantons... il appartient aussi bien au Roy de France et à la Reyne de Suède qu'à l'Empereur de faire exécuter le Traité de Paix... la France et les Cantons, l'une et l'autre des parties estant souveraine».

schützend für sie einzutreten. Am heftigsten verurteilte de la Barde Habsburgs Einmischung in die schweizerisch-französische Bündnispolitik, auf die das Abschiedsmemorandum ausgehe — als krassen Verstoß gegen Rang und Freiheit zweier « souveräner » Partner.

Diese Kritik, die in der Person Wettsteins und Zwyers die austrophile Richtung in der eidgenössischen Politik bloßstellen wollte, verfehlte ihren nächsten Zweck. Sie konnte nicht verhindern, daß die beiden Freunde Habsburgs die Erneuerung der französischen Allianz im Frühjahr 1651 durchkreuzten. Hingegen scheint de la Bardes Einfluß mitgespielt zu haben bei einem kleinen, symptomatischen Sieg der Souveränitätstheorie über die Reichsidee. Oder wäre es reiner Zufall, daß ausgerechnet der Basler Rat im Frühsommer 1651 beschloß, fortan nicht mehr nach altem Brauch den versammelten Bürgern am Tag der Magistratswahlen die Kaiserprivilegien in extenso vorzulesen? ³³ —

Zu einer zweiten, sehr ähnlichen Auseinandersetzung entschloß sich der Ambassador im Jahr 1653. Nochmals hatte er vor, den leitenden Einfluß Wettsteins und Zwyers auf die Tagsatzung zu brechen, da die beiden politischen Freunde, auf ein neues Schreiben Ferdinands III. hin, alle Orte gegen die französischen Allianzforderungen zusammenzuschließen suchten. De la Bardes Angriff ³⁴ galt wiederum der Ausdrucksweise des Kaisers: er rede die eidgenössischen Orte an wie ein Staatsoberhaupt ein dem Reich unterworfenen Glied, nicht anders als etwa « den rheinischen oder westfälischen Kreis ». Und ebenfalls richtete er sich wieder gegen die politische Gängelei durch das Wiener Dekret von 1651, das gel-

³³ Basel St. Arch. Ratsprotokoll 21. Juni 1651, Bd. 38, S. 301. Vgl. P. Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Basel 1821, Bd. 7, S. 16/17.

³⁴ De la Barde an Bürgermeister Waser von Zürich, 6. Nov. 1653. Zürich St. Arch. A 225, Frankreichbuch XI, Nr. 58. Darin die Stelle: « il n'escrivoit pas autrement aux Cercles du Rhin et de la Vestphalie... un decret de sa Majesté Impériale, qui vous a esté rapporté de Vienne par les Sieurs Zweyer et Vetstein... il en est parlé comme d'un commandement ou arrest impérial inséré dans le registre du Conseil Aulique auquel vous devez obéir ».

tend gemacht werde, als sei es ein « Befehl oder ein kaiserlicher Erlaß aus dem Register des Reichshofrates, dem die Schweizer gehorchen müßten ».

Dieser Einfluß, wenn nicht Druck der Pariser Politik wirkte mit bei einem weiteren Schritt zur Ablösung der Schweiz vom Reich, beim sogenannten Titelstreit der Tagsatzung gegen die Wiener Kanzlei. Wie Oberst Zwyer 1651 am Kaiserhof betonte, hielten Franzosen und Venetianer den Schweizern ausdrücklich vor, daß sie weiterhin den alten Stil der Anrede und Adresse und damit eben « Unterwürfigkeit » duldeten³⁵, — der nämliche Vorwurf, den ehemals Wettstein von Godefroy hatte hören müssen. Zur gleichen Zeit machte Wettstein in Wien die Erfahrung, daß man den Vertragsartikel von 1648 dort nicht als völkerrechtliche Lostrennung interpretiere. Als ihm nämlich gestattet wurde, selber einen Entwurf für das kaiserliche Schreiben an das Kammergericht abzufassen, setzte er kühn die Worte: « Wir, Ferdinand III. » und gebot so der Speyrer Kammer im Namen des Kaisers, den « freien, souveränen Stand » der Eidgenossen zu respektieren. Dieser Passus fand sich jedoch im definitiven Erlaß Ferdinands behutsam zur altbekannten Formel « Exemption vom Reich » umstilisiert. Es gelang also nicht, die schweizerische Souveränität authentisch bekräftigen zu lassen³⁶. Auch die Tagsatzung empfand mit zunehmendem Argwohn und nationalem Selbstgefühl, daß die Exemption durch die herkömmliche Titulatur von Seiten der kaiserlichen Kanzlei, wenn nicht vom Hofe, bewußt mißdeutet werde. Ihre Stimmung wurde Streitbar, und so scheuten im Sommer 1653 Wettstein und Zwyer sogar davor zurück, ein Originalschreiben Ferdinands III. mit der alten Titeladresse, das ihnen zugekommen war, den Tagherren ohne weiteres vorzuweisen³⁷. Gewiß fürchteten sie auch einen weiteren diskreditierenden Angriff ihres Gegenspielers

³⁵ Wiener Tagebuch von J. Rud. Burckhardt, Wettsteins Begleiter. Basel St. Arch. Polit. R 1,1, Nr. 62, S. 3 und 11. Vgl. Eidg. Absch. VI, 1, S. 51f. und Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Zürich 1849, Bd. I, S. 249.

³⁶ Konzept Wettsteins Thes. Wettst. VIII, Nr. 68. Kaiserliches Mandat ebenda Nr. 69.

³⁷ Eidg. Absch. VI, 1, S. 193. Gallati a. a. O. S. 249.

de la Barde³⁸. In kurzem übernahm Zwyer den Auftrag der Tag-
satzung, am Regensburger Reichstag einen neuen, unverfänglichen
Stil der Anrede zu vereinbaren.

Mit dieser Abänderung der Titulatur kam die westliche Staats-
theorie — samt dem westlichen Machteinfluß — auf eidgenössischem
Boden zum volleren Durchbruch. So holte die Souveränitäts-
idee den Rückschlag, den sie auf dem westfälischen Kongress
erfahren mußte, nach einem halben Jahrzehnt schon ein, — ein
Symptom dafür, welche Auffassung der schweizerischen Exem-
tion in der Geschichte das definitive Wort behalten werde.

³⁸ Der oben zitierte Brief an Waser vom 6. Nov. 1653 endet mit einer
vehementen Invektive gegen Zwyer.